

**Satzung
über die Benutzung der Kindereinrichtung
der Stadt Lange wiesen
(Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und § 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl.S.41) zuletzt geändert am 23. Dezember 2005 (GVBl.S.446,455) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16.12.2005 (GVBl.Nr. 17 S. 371), hat der Stadtrat der Stadt Lange wiesen in der Sitzung am 18.09.2006 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Krabschennest“ (Gebührensatzung) beschlossen:

**§ 1
Gegenstand**

Diese Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung „Krabschennest“ Langewiesen, Friedrich-Eck-Str. 14b.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Die Erziehungsberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührentatbestand**

- (1) Der Gebührentatbestand ist gegeben während der Dauer des vereinbarten Betreuungsverhältnisses, unabhängig davon, ob das Kind tatsächlich anwesend war oder nicht.
- (2) Das Betreuungsverhältnis gilt als vereinbart, wenn der Antrag auf einen Kindertageseinrichtungsplatz durch Anmeldung in der Einrichtung ab einem bestimmten Zeitpunkt von der Stadtverwaltung schriftlich bestätigt wurde.
- (3) Das Betreuungsverhältnis endet in der Regel durch Abmeldung (§ 11 Abs. 1 der Benutzersatzung). Wird das Betreuungsverhältnis anders als durch Abmeldung beendet, endet die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren mit Ablauf des auf die letzte Anwesenheit des Kindes folgenden Monats.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden für die Inanspruchnahme von Ganztags- und Halbtagsplätzen in der Kindertageseinrichtung je Kalendermonat erhoben.
- (2) Bei Veränderungen der vereinbarten Betreuungszeit (§ 4 Abs. 1 der Benutzersatzung) innerhalb eines Kalendermonates gilt jeweils der gesamte Gebührensatz.
- (3) Werden die in § 4 Abs. 1 festgelegten und vereinbarten Betreuungszeiten nicht eingehalten, so gilt für den gesamten Kalendermonat der Gebührensatz der Betreuungszeit entsprechend.

§ 5 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht mit Eintritt des Gebührentatbestandes.
- (2) Für angefangene und nicht vollendete Kalendermonate wird jeweils der Gebührensatz für den vollen Kalendermonat berechnet. Die Gebühr ist während der Schließzeiten und auch dann, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Kindertageseinrichtung unregelmäßig bzw. zeitweise nicht besucht, in voller Höhe zu zahlen.
Sie kann erlassen werden, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung aufgrund einer ärztlichen Anordnung über einen Monat hinaus ununterbrochen nicht besuchen kann.
- (3) Die Kindertageseinrichtungsgebühr wird monatlich erhoben und jeweils bis zum 15. des laufenden Monats fällig.
Die Einziehung der Gebühren erfolgt im Lastschriftverfahren.

§ 6 Gebührensätze

- (1) Die Kindertagesstättegebühr beträgt je Kind im Alter ab 24 Monate bis zum Schuleintritt pro Monat in der Kindertagesstätte „Krabschennest“ Langwiesen:

ganztags	100,00 €
halbtags	80,00 €

Die Regelgebühr beträgt pro Kind / Monat im Alter von 12 Monate bis 24 Monate:

ganztags	155,00 €
halbtags	135,00 €

Gebühren - Zusatzangebot

Die Gebühr gemäß § 4 (1) Satz 3 der Benutzersatzung (Zusatzangebot) beträgt für Kinder zwischen 1 und 2 Jahren 35,00 Euro und für Kinder zwischen 2 und 6,5 Jahren 25,00 Euro/Kind/pro Monat.

- (2) Die Höhe der Benutzergebühr bemisst sich nach der Anzahl der 1- bis 10- jährigen Kinder in der Familie:
Für das 2. Kind 2/3 der gültigen zu entrichtenden Gebühren und für das 3. Kind 1/3 der Gebühren. Das 4. Kind in der Einrichtung ist frei.
Die hierbei entstehenden Cent-Beträge sind zu glätten.
Der Absatz 2 gilt nur für Kinder der Stadt Langewiesen und des OT Oehrenstock.
- (3) Die Stadtverwaltung gewährt Hilfe bei der Beantragung von Beihilfen für Kindertagesstättengebühren gegenüber dem Jugendamt des Landratsamtes.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
Gleichzeitig wird hiermit die Satzung vom 21.05.2001 ausdrücklich aufgehoben und ersetzt.

Langewiesen, den 18.09.2006

Siegel

B r a n d t
Bürgermeister